

FKN | GROUP

**Verhaltensrichtlinie
„Code of Conduct“**

Vorwort

Die FKN Group hat den Anspruch, für alle Geschäftspartner wie auch für ihre Beschäftigten ein verlässlicher und fairer Partner zu sein, die sich selbstverständlich an Recht, Gesetz und Verträge hält.

An diesem Anspruch messen wir uns selber und lassen wir uns auch gerne von anderen messen.

Die FKN Group-Verhaltensrichtlinie führt diesen Anspruch für die einzelnen Bereiche unserer Geschäftstätigkeit aus und legt dabei bestimmte unumstößliche Mindestvorgaben fest.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Verhaltensrichtlinie, alle nur denkbaren Situationen abzudecken. Vielmehr beschreibt sie den Maßstab, an dem alle Aktivitäten zu messen sind.

Es liegt in der direkten Verantwortung jedes Einzelnen, in seinem Verhalten ein verlässlicher, fairer und gesetzestreuer Partner zu sein. Diese Verantwortung kann nicht delegiert werden.

Die Geschäftsführung erwartet von jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin und im Besonderen von den Führungskräften der FKN Group, dass die Verhaltensrichtlinie strikt eingehalten wird.

Die Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	4
2.1.	Gesetzestreuues Verhalten	4
2.2.	Vorbildfunktion der Führungskräfte	4
3.	Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten	4
3.1.	Kartell- und Wettbewerbsrecht	4
3.2.	Korruption	5
3.3.	Geschenke und Einladungen	5
3.4.	Lieferanten- und Kundenbeziehungen	5
4.	Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards	6
4.1.	Menschenrechte	6
4.2.	Diskriminierung	6
4.3.	Chancengleichheit	6
4.4.	Zwangsarbeit	6
4.5.	Entlohnung und Vergütung	7
4.6.	Arbeitsbedingungen	7
4.7.	Qualifizierung	7
5.	Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit	7
5.1.	Umwelt	7
5.2.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	8
6.	Interessenkonflikte	9
7.	Vertraulichkeit	9
8.	Datenschutz und Datensicherheit	10
9.	Unternehmenseigentum	10
10.	Geldwäsche	11
11.	Meldungen von Unregelmäßigkeiten	11

1. Einleitung

Die FKN Group verfügt über langjährige Erfahrung bei der Entwicklung und Umsetzung von individuellen Fassadenlösungen. Unsere internationalen Teams aus Konstrukteuren, Technikern und Facharbeitern in der Produktion und Montage realisieren einzigartige Gebäudehüllen für international renommierte Architekten und Kunden. Umfangreiches technisches Know-How bei der Verarbeitung sämtlich relevanter Materialien im Fassadenbau, wie Stahl, Aluminium und Glas bilden die Grundlage für optisch hochwertige Projektergebnisse.

Der Grundsatz der Gesetzestreue ist uns nach innen und außen ein besonderes Anliegen. Gesetzestreue im Handeln und Verbundenheit mit unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind wesentliche Kennzeichen unserer unternehmerischen Tätigkeit.

Diese Verhaltensrichtlinie formuliert verbindlich für sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der FKN Group weltweit unsere Haltung hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, freiwilliger Selbstverpflichtungen, interner Richtlinien und ethischer Standards.

Unser unumstößlicher Grundsatz ist, dass wir im Wettbewerb allein durch unser Markenverständnis überzeugen wollen, wegweisend, exzellent und verlässlich zu sein. Auf diese Weise können wir einen optimalen Kundennutzen und langfristigen Geschäftserfolg erzielen.

Für die Bekanntmachung der Verhaltensrichtlinie bei allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Einhaltung der Richtlinie sowie die Schaffung entsprechender organisatorischer Regelungen sind die Geschäftsführer aller Gesellschaften persönlich verantwortlich.

Darüber hinaus erwarten wir von jedem einzelnen Mitarbeiter und jeder einzelnen Mitarbeiterin die Einhaltung dieser Verhaltensrichtlinie sowie die aktive Förderung der darin formulierten Werte und Prinzipien.

Die FKN Group unterstützt und ermutigt ausdrücklich ihre Geschäftspartner, die vereinbarten Grundsätze in der jeweils eigenen Unternehmenspolitik anzuwenden beziehungsweise zu berücksichtigen. Sie sieht hierin für die Zukunft eine vorteilhafte Basis weiterer Geschäftsbeziehungen.

2. Grundsätze

Wir halten uns an das geltende Recht.

2.1. Gesetzestreuues Verhalten

Die FKN Group vertritt den Grundsatz strikter Legalität für alle Handlungen und Maßnahmen der FKN Group. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat daher die Pflicht, geltendes Recht zu befolgen, und jeder Vorgesetzte muss dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter diese Pflicht erfüllen. Es ist strikt untersagt, Dritte zu ungesetzlichen Handlungen zu veranlassen oder wissentlich an solchen Handlungen mitzuwirken.

2.2. Vorbildfunktion der Führungskräfte

Führungskräfte haben bei der Umsetzung dieser Verhaltensrichtlinie eine besondere Vorbildfunktion. Sie müssen die Werte glaubhaft verkörpern, vorleben und konsequent gegen jedes Verhalten vorgehen, das nicht im Einklang mit dieser Richtlinie steht.

3. Verhalten gegenüber Geschäftspartnern und Dritten

*Wir fördern einen fairen Wettbewerb und halten gesetzliche Wettbewerbsregeln strikt ein.
Wir verurteilen jegliche Form der Bestechung und Korruption.*

3.1. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Es entspricht der Geschäftspolitik unseres Unternehmens, einen fairen Wettbewerb zu fördern. Wir erwarten deshalb, dass sich alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen strikt an das geltende Kartell- und Wettbewerbsrecht halten.

Die FKN Group spricht nicht schlecht über Wettbewerber, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartner und deren Produkte und Dienstleistungen.

Lieferanten und Geschäftspartner sind ausschließlich nach objektiven Kriterien auszuwählen.

3.2. Korruption

Jede Form von Bestechung, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit ist verboten, sei es von Amtsträgern oder im geschäftlichen Umgang.

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin darf im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit Bestechungsgelder oder sonstige geldliche Zuwendungen annehmen, anbieten oder gewähren. Amtsträgern dürfen keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art für sie selbst oder für Dritte für die Dienstaussübung oder Handlung angeboten, versprochen oder gewährt werden.

3.3. Geschenke und Einladungen

Zuwendungen, etwa im Rahmen von Einladungen oder im Zusammenhang mit Werbemaßnahmen, die dem Zweck dienen, Geschäftsbeziehungen zu fördern oder Produkte oder Dienstleistungen zu präsentieren, sind – soweit geschäftsüblich – zulässig.

Solche Sachgeschenke, Einladungen und persönliche Gefälligkeiten an Geschäftspartner und Wettbewerber oder sonstige Dritte dürfen nur angeboten werden, wenn sie sich in einem Rahmen halten, der den allgemein üblichen Geschäftsgepflogenheiten entspricht. Sie müssen also geschäftsüblich sein, dürfen keinen unangemessen hohen Wert haben und auch den persönlichen Lebensstandard der Beteiligten nicht überschreiten und nicht darauf abzielen, Geschäftsentscheidungen in unredlicher Weise oder in Umgehung rechtlicher Vorschriften zu beeinflussen.

Entsprechende Zuwendungen von Geschäftspartnern, Wettbewerbern oder sonstigen Dritten dürfen nur angenommen werden, wenn derartige Zuwendungen im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten und im Hinblick auf Anlass und Umfang angemessen sind und soweit Einladungen, Sachgeschenke oder persönliche Gefälligkeiten die unternehmerische Entscheidung nicht zu beeinflussen vermögen.

3.4. Lieferanten- und Kundenbeziehungen

Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten sind vollständig und eindeutig zu treffen sowie einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen zu dokumentieren. Die internen Regelungen zur Anwendung doppelter Kontrolle („Vier-Augen-Prinzip“) sowie zur Trennung von Handlungs- und Prüfungsfunktionen sind von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen strikt einzuhalten. Lieferanten sind allein auf wettbewerblicher Basis auszuwählen nach Abgleich von Preis, Qualität, Leistung und Eignung der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.

4. Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards

Wir achten die international anerkannten Menschenrechte sowie die Arbeits- und Sozialstandards.

Durch nachfolgende Regelungen möchten wir sicherstellen, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Übereinstimmung mit den international anerkannten Menschenrechten sowie den wesentlichen Arbeits- und Sozialstandards handeln.

4.1. Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte werden ausdrücklich befürwortet und unterstützt.

4.2. Diskriminierung

Die FKN Group verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen.

4.3. Chancengleichheit

Es gilt der Grundsatz der Chancengleichheit. Die FKN Group spricht sich klar gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für die Integration und Toleranz nicht nur unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, sondern auch zwischen und mit den Führungskräften aus. Der Umgang zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Unternehmensleitung ist von gegenseitiger Achtung, von Verständnis und wechselseitigem Vertrauen im Interesse der Erreichung der gemeinsamen Unternehmensziele geprägt.

4.4. Zwangsarbeit

Die FKN Group lehnt jede Art der Zwangsarbeit ab. Kinderarbeit ist untersagt. Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen beziehungsweise tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht das in dem ILO-Abkommen Nr. 138 verankerte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

4.5. Entlohnung und Vergütung

Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Beschäftigten anerkannt. Die Entlohnung, die Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub und andere) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Anforderungen beziehungsweise dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche und Branchen.

4.6. Arbeitsbedingungen

Die FKN Group hält die jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zur Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahltem Urlaub ein. Die Arbeitszeit inklusive der Überstunden darf die vorhandenen gesetzlichen und tarifvertraglichen Normen in den jeweiligen Ländern nicht dauerhaft überschreiten.

4.7. Qualifizierung

Die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben für die FKN Group an allen Standorten europaweit eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung. Die FKN Group unterstützt und fördert deshalb Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten, die geeignet sind, das für die Arbeitstätigkeit wesentliche berufliche und fachliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Aus- und Weiterbildung kommt in der weiteren Unternehmensentwicklung eine besondere Bedeutung zu.

5. Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit

Wir schützen die Umwelt und wirtschaften nachhaltig. Wir setzen hohe Standards im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie bei der Arbeitssicherheit.

5.1. Umwelt

Die Produkte und Dienstleistungen der FKN Group sollen auch in Zukunft umweltverträglich sein. Der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sind wesentliche Unternehmensziele der FKN Group. Zur Erreichung und Einhaltung jeweiliger internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen wird in der Praxis mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammengearbeitet.

Schon bei der Planung neuer Produkte und Fertigungsverfahren sind nach Möglichkeit Umweltbelastungen zu vermeiden oder zu minimieren. Nachhaltigkeit ist ein großes Anliegen. Zentrales Umweltschutzthema ist der effektive Einsatz von Ressourcen.

Um Verbesserungspotenziale ausfindig zu machen, sind Stoff- und Energieströme zu analysieren und Maßnahmen zur Senkung von Energieverbrauch und Emissionen zu entwickeln. Diese sollen bereits beim Anlagendesign neuer Produktmaschinen in die Planung eingehen. Bei der Planung von Fertigungsprozessen sind Überlegungen zur Vermeidung von Abfällen und zur Erhöhung der Wiederverwertungsquote zu integrieren. Dazu zählt der Einsatz neuester Technologien, die Aufbereitung und Rückführung von Abwasser, das Ausschöpfen des innerbetrieblichen Recyclingpotenzials sowie die Vermeidung von Abfall und ein differenziertes Abfallmanagement. Durch Information und Schulung soll das Umweltbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geschärft werden.

5.2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Arbeitssicherheit haben höchste Priorität. Die FKN Group gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt diesbezüglich eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung.

Das unternehmerische Handeln der FKN Group ist darauf auszurichten, Arbeitsplätze so zu gestalten, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sicher und unfallfrei arbeiten können. Bereits bei der Planung von Fertigungslinien und ergonomisch gestalteten Arbeitsplätzen sollen Maßnahmen zur Unfallvermeidung ergriffen werden. Arbeitsabläufe sind ständig auf mögliche Gefahren für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen.

Die jeweiligen Sicherheitsbeauftragten haben gemeinsam mit Führungskräften, Mitarbeitern sowie Mitarbeiterinnen Strategien zur Vermeidung potenzieller Arbeitsunfälle zu erarbeiten. Kontinuierlich soll überprüft werden, wie sich beispielsweise durch Veränderungen an Maschinen und Anlagen, die Neugestaltung von Transportwegen, die Optimierung der Lichtverhältnisse, verbesserte Beschilderungen und durch entsprechende Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Zahl der Unfälle erfolgreich reduzieren lässt.

6. Interessenkonflikte

Wir engagieren uns, das Geschäft der FKN Group zu fördern.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, Geschäftsentscheidungen zum besten Interesse des Unternehmens zu treffen. Demzufolge hat er darauf zu achten, dass seine Privatinteressen nicht mit Unternehmensinteressen in Konflikt geraten. Persönliche Interessen oder Beziehungen dürfen niemals die geschäftliche Tätigkeit beeinflussen. Jede Art von Interessenkonflikt ist zu vermeiden und im Zweifel den Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

Demzufolge dürfen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen das Unternehmen bei Geschäften, bei denen sie selbst oder ihre Familienangehörigen wirtschaftlich beteiligt sind, nur nach vorheriger Zustimmung ihrer Vorgesetzten vertreten.

Wesentliche finanzielle Beteiligungen (mehr als drei Prozent) an Unternehmen von Konkurrenten, Lieferanten oder Kunden bedürfen der Zustimmung der Vorgesetzten.

Eine Nebentätigkeit bei Lieferanten oder Kunden ist nur nach vorheriger Zustimmung der Vorgesetzten im Einzelfall erlaubt.

7. Vertraulichkeit

Wir schützen vertrauliche Informationen unseres Unternehmens und respektieren die vertraulichen Informationen anderer.

Vertrauliche Informationen des Unternehmens sind geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Auch unternehmensintern ist darauf zu achten, dass vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen weitergegeben werden dürfen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

8. Datenschutz und Datensicherheit

Wir respektieren den Datenschutz und schützen unsere Unternehmensdaten.

Personenbezogene Daten werden von der FKN Group nur erhoben, verarbeitet oder benutzt, soweit dies unter genauer Einhaltung der jeweils gültigen Bestimmungen erfolgt und für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich ist.

Unternehmensinterne Informationen müssen vor Kenntnisnahme, Manipulation oder Vernichtung durch Unbefugte, vor Spionage und Sabotage, vor ungewollter Veränderung oder ungewolltem Verlust geschützt werden.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, die Sicherheit von Informationen und Informationssystemen, Nachrichtennetzen und Netzdiensten, auf die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff haben, zu wahren und aktiv zu fördern.

9. Unternehmenseigentum

Wir bestehen auf Ehrlichkeit und respektieren die Vermögenswerte und das Eigentum des Unternehmens.

Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist verpflichtet, mit Unternehmenseigentum verantwortlich umzugehen. Einrichtungen oder Gegenstände des Unternehmens dürfen nicht für private Zwecke genutzt oder aus dem räumlichen Bereich des Unternehmens entfernt werden, es sei denn, der zuständige Vorgesetzte hat dies im Einzelfall genehmigt.

Das Unternehmenseigentum ist vor Verlust, Beschädigung, Diebstahl, Missbrauch und unerlaubter Nutzung zu schützen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben sorgsam mit Arbeitsmitteln, die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, umzugehen.

Auch immaterielle Güter wie firmeneigenes Wissen, geistige Eigentumsrechte, urheberrechtlich geschützte Werke sowie die Ideen und das Wissen unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind zu schützendes Unternehmenseigentum.

10. Geldwäsche

Wir arbeiten nur mit seriösen Geschäftspartner zusammen.

Geldwäsche bezeichnet die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes beziehungsweise von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Geldwäsche ist eine Straftat in den Mitgliedsstaaten der EU und vielen anderen Ländern (zum Beispiel USA, China).

Kein Mitarbeiter und keine Mitarbeiterin darf allein oder in Zusammenarbeit mit Dritten Handlungen vornehmen oder dulden, die die anwendbaren Vorschriften gegen Geldwäsche verletzen.

11. Meldungen von Unregelmäßigkeiten

Fragen zur Verhaltensrichtlinie können an die Geschäftsführung der FKN Group gerichtet werden.

Wir ermutigen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, uns Umstände mitzuteilen, die auf einen Verstoß gegen Gesetze, interne Richtlinien oder diese Verhaltensrichtlinie hinweisen. Hinweise an interne Ansprechpartner stellen in der Regel das effizienteste Mittel zur Sicherstellung einer schnellen und effektiven Lösung dar.

Bei Verdacht oder Wissen um Unregelmäßigkeiten können Sie sich an die Geschäftsführung der FKN Group oder an Ihre Führungskraft wenden. Hinweise können sofern nach gesetzlichen Regeln zulässig, auch in anonymer Form erfolgen.

Sämtliche Informationen werden untersucht, bewertet und, wenn notwendig, erforderliche Maßnahmen ergriffen. Es werden alle erforderlichen und möglichen Schritte unternommen, um die Vertraulichkeit der Meldung und deren Inhalt zu schützen. Sofern Meldungen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen, hat die hinweisgebende Person keinerlei Benachteiligung zu befürchten.